

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Bei diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) handelt es sich um Zusätzliche Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 VOL/B.
- 1.2 Diese AEB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen AEB abweichende Bedingungen des Lieferanten sind nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der AG hat dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.3 Den Vertrag betreffende Vereinbarungen werden schriftlich, in Textform oder in elektronischer Form (§ 126a BGB) getroffen. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung in der durch Satz 1 bestimmten Form.
- 1.4 Vertragsbestandteile sind:
- das Bestellschreiben,
 - diese AEB,
 - das Leistungsverzeichnis,
 - etwaige Allgemeine Technische Vertragsbedingungen, soweit in lit. e) benannt,
 - das Angebot des Lieferanten (AN),
 - die VOL/B in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung,
- Bei Widersprüchen/Unstimmigkeiten zwischen den einzelnen Vertragsbestandteilen gelten diese in der angegebenen Reihenfolge.

2. Vertragsinhalt

- 2.1 Im Rahmen des Vertrages ist der Liefer- und Leistungsumfang festgelegt. Der Lieferant liefert auch Teile, die im einzelnen nicht besonders aufgeführt, für eine einwandfreie und vollständige Erbringung der in Auftrag genommenen Lieferung und Leistungen aber erforderlich sind, ohne daß der Lieferant dadurch zu Mehrforderungen berechtigt ist.
- 2.2 Beansprucht der Lieferant aufgrund von § 2 Abs. 3 VOL/B eine geänderte Vergütung, muss er dies dem AG unverzüglich, d.h. vor Ausführung der Leistung - möglichst auch der Höhe nach - anzeigen.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise für die Dauer des Vertrages. Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht.
- 3.2 Die vereinbarten Preise beinhalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Ab-laden, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist.
- 3.3 Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Der Lieferant ist verpflichtet, auch wenn nicht in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich geregelt, Verpackungen nach dem Gebrauch zurück zu nehmen und umweltgerecht zu entsorgen. Wird in gemieteten Behältern geliefert, so hat der Lieferant – wenn nichts anderes vereinbart ist – keinen Anspruch auf besondere Vergütung der Mietgebühren.
- 3.4 Zahlungen erfolgen frühestens nach Abnahme der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten. Der Abnahme steht die Vorlage eines vom AG unterzeichneten Lieferscheins gleich. Zahlungsvoraussetzung ist zudem die Vorlage einer prüffähigen Rechnung. Die Fälligkeit tritt 30 Tage nach Vorlage aller Zahlungsvoraussetzungen ein. Sofern im Vertrag nicht anders erwähnt, gilt bei Zahlungsanweisung binnen 12 Arbeitstagen nach Rechnungseingang ein 3%iger Skontoabzug vom Rechnungsendbetrag als vereinbart. § 17 VOL/B bleibt im übrigen unberührt.
- 3.5 Der AG ist berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag ohne Einwilligung des Lieferanten abzutreten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne die vorherige, schriftliche Einwilligung des AG Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis abzutreten.

4. Ausführung der Leistungen

- 4.1 Der Lieferant hat alle für die Verkehrssicherung im Bereich der Leistungserbringung und ihrer Nebenanlagen (z. B. Lagerplätze, Arbeitsplätze, Zufahrtswege) erforderlichen Maßnahmen unter seiner Verantwortung durchzuführen. Er hat dabei Anweisungen des AG zu beachten und unterliegt bei Leistungserbringung im Bereich von Verkehrsanlagen auch den verkehrsrechtlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer hat die Arbeitsstelle und ihre Nebenanlagen vorschriftsmäßig zu beschildern, zu beleuchten und erforderlichenfalls zu bewachen. Stoffe und Teile sind so zu lagern, dass die Belange des Verkehrs und der Grundstücksanlieger gewahrt werden.
- 4.2 Der AG ist berechtigt, sich von der vertragsmäßigen Ausführung der Leistung zu unterrichten.
- 4.3 Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dergleichen sind auch ohne besondere Vereinbarung der zu erbringenden Leistung beizufügen.

5. Termine / Vertragsstrafe

- 5.1 Der (die) in der Bestellung angegebene(n) Termin(e) ist (sind) bindend und gelten als Vertragsfristen. Erfolgt die Lieferung/Leistung vor dem vereinbarten Termin, behält sich der AG vor, die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware beim AG auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Vorzeitige Leistungen kann der AG zurückweisen.

- 5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Liefer- und Leistungstermine nicht eingehalten werden können.

Sofern nichts anderes vereinbart wird, beträgt die Vertragsstrafe bei verschuldeter Überschreitung des Liefertermins 0,15 % der Netto-Gesamtabrechnungssumme je Werktag, maximal 5 % der Netto-Gesamtabrechnungssumme insgesamt.

- 5.3 Dem Lieferanten ist bekannt, dass der AG seinem Auftraggeber ebenfalls eine Vertragsstrafe schuldet, sofern er schuldhaft die mit diesem vereinbarten Termine nicht einhält. Es besteht daher die Möglichkeit, dass der Lieferant Schadensersatz in einer Höhe zu leisten hat, die seine Auftragssumme übersteigt. Der Lieferant erklärt mit Vertragsabschluss, dass ihm dieses Risiko bewusst ist und er dies in seiner Kalkulation hinreichend berücksichtigt hat.

6. Gefahrübergang, Abnahme

- 6.1 Der Gefahrübergang erfolgt bei Abnahme der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten durch den AG.
- 6.2 Die Abnahme erfolgt stets förmlich. Die Abnahme durch Ingebrauchnahme (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 VOL/B) wird ausgeschlossen.
- 6.3. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Leistungs- und Erfüllungsort die Lieferadresse/Baustelle.

7. Gewährleistung, Untersuchungsfristen

- 7.1 Der Lieferant gewährleistet die Mangelfreiheit und die Vollständigkeit der in Auftrag genommenen Lieferungen und Leistungen sowie die Güte der Ausführungen und der Bearbeitung. Hinsichtlich dieser Eigenschaften übernimmt der Lieferant eine Gewährleistung für die Dauer von fünf Jahren und sechs Monate, sofern nicht anders vereinbart. Diese Frist beginnt mit Abnahme der Leistungen durch den AG. Geht die Mängelanzeige dem Lieferanten innerhalb der Gewährleistungsfrist zu, so verjährt der den konkreten Mangel betreffende Gewährleistungsanspruch frühestens 24 Monate nach Zugang der Mängelanzeige, in keinem Fall jedoch vor Ablauf der vereinbarten Gewährleistungsfrist. Eine Mängelrüge kann auch per Email erfolgen.
- 7.2 Der AG wird Lieferungen binnen zwei Wochen nach Anlieferung auf erkennbare Mängel hin untersuchen und erkennbare Mängel gegenüber dem Lieferanten innerhalb einer Frist von weiteren fünf Arbeitstagen rügen. Mängel, die erst später erkennbar werden, sind gegenüber dem Lieferanten ebenfalls binnen fünf Arbeitstagen zu rügen. Ansonsten bleibt § 12 VOL/B unberührt.

8. Nachweis des Gewichts

- 8.1 Wenn für die Abrechnung von Stoffen nach Gewicht keine andere Regelung getroffen ist, so ist der Verbrauch durch Vorlage der Frachtbrieftage oder der Wiegescheine einer geeichten automatischen oder einer geeichten handbedienten, mit einem Sicherheitsdruckwerk versehenen Waage (in der Regel Brückenwaage) laufend nachzuweisen. Wiegescheine müssen die Angaben
- Lieferwerk,
 - Angabe der Verwendungsstelle,
 - Bezeichnung des Wäggutes,
 - Nummer des Wiegescheins,
 - Datum und Uhrzeit der Wägung (maschinengerecht),
 - Tara, Bruttogewicht (maschinengerecht),
 - Nettogewicht,
 - Kennzeichnung des Fahrzeuges (amtl. Kennzeichen),
 - Unterschrift des Wägers
- enthalten. Die Wiegescheine sind bei der Anlieferung an der Verwendungsstelle in doppelter Ausfertigung dem Beauftragten des AG zu übergeben.
- 8.2 Bei schüttfähigem Gut, das nicht zum Anhaften neigt, wie z.B. Sand, Kies, wiederaufbereitete (Recycling-)Stoffe, kann der Nachweis des Gewichts durch Wiegescheine von geeichten Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen erfolgen. Dabei gelten zusätzlich folgende Bedingungen:
- der Wiegeschein muss eine Erklärung enthalten, dass es sich um eine geeichte Waage handelt und die Zulassungsaufgaben eingehalten werden;
 - anstelle des Ausdruckes von Tara- und Bruttogewicht tritt das Nettogesamtgewicht des Ladegutes sowie zusätzlich bei Schaufellader-Waagen die Anzahl der geladenen Schaufeln (Ladevorgänge);
 - anstelle der Unterschrift des Wägers tritt die des Bedienungspersonals der Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen.
- 8.3 Der AG kann stichprobenartig das Gewicht einzelner Lieferungen durch Nachwiegen des beladenen und leeren Fahrzeuges auf einer öffentlichen Waage oder in Ausnahmefällen auf derselben Waage nachprüfen (Kontrollwägung). Wird das Gewicht des Ladegutes durch Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen ermittelt, ist der AG berechtigt, kontinuierlich über den Zeitraum der Lieferungen, bei 10% der Lieferungen eine Kontrollwägung durchführen zu lassen. Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegegebühren usw.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluß auf den Arbeitsablauf usw.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des AG.
- 8.4 Wird bei einer Kontrollwägung eine Unterschreitung von mehr als 1% festgestellt, erfolgt ein entsprechender Abzug bei den letzten 10 Wiegescheinen, soweit nicht insgesamt eine geringere Abweichung nachgewiesen wird. Beim Einsatz von Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen erfolgt bei einer Unterschreitung von mehr als 1% ein entsprechender Ab-

zug bei allen Lieferungen seit der letzten Kontrollwägung. Die Kosten für Kontrollwägungen mit Unterschreitung von mehr als 1% trägt der Lieferant. Kosten für Kontrollwägungen ohne Beanstandungen tragen der AG und der Lieferant je zur Hälfte.

9 Leistung nach Stundenverrechnungssätzen

- 9.1 Der Lieferant hat für Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung an den AG zu übergeben. Diese müssen außer den Angaben nach § 16 Abs. 2 VOL/B
- das Datum,
 - die Bezeichnung der Leistungsstelle,
 - die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Leistungsstelle,
 - die Art der Leistung,
 - die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
 - die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und ggf. die Gerätekenngößen
- enthalten. Rechnungen für Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden. Die Originale der Stundenlohnzettel verbleiben beim AG, die bescheinigten Durchschriften erhält der Lieferant.

- 9.2 Sind Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen mit anderen Leistungen verbunden, so sind keine getrennten Rechnungen aufzustellen.

10. Rücktritt vom Vertrag

- 10.1 Der AG ist neben den Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 VOL/B auch dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn er von Einzelvollstreckungsmaßnahmen gegen den Lieferanten Kenntnis erlangt und dieser die Vollstreckung nicht abzuwenden vermag.
- 10.2 Der AG kann ferner vom Vertrag zurücktreten, wenn der Lieferant eine mit Vorbereitung, Abschluss oder Durchführung des Vertrages befassten Mitarbeiter oder Beauftragte des AG oder einen in dessen Interesse beauftragten Dritten, Vorteile gleich welcher Art in Aussicht stellt, anbietet oder gewährt.
- 10.3 Im Falle eines Rücktritts ist der AG abweichend von § 8 Abs. 3 VOL/B berechtigt, aber nicht verpflichtet, bisherige Leistungen ganz oder teilweise zurückzugeben. Für zurückgegebene Leistungen hat der Lieferant dem AG das dafür bereits gezahlte Entgelt zurück zu erstatten.

11. Sicherheitsleistungen

- 11.1 Sicherheit durch Bürgschaft ist zu leisten, soweit dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird.
- 11.2 Die Bürgschaft ist nach Muster des AG zu leisten.
- 11.3 Die Urkunde über die Vertragserfüllungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn der Lieferant
- die Leistung vertragsgemäß erfüllt hat und
 - eine ggfls. vereinbarte Sicherheit für Mängelansprüche geleistet hat
- Die Ansprüche aus der Bürgschaft verjähren nicht vor Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche des AG.
- 11.4 Die Urkunde über die Bürgschaft für Mängelansprüche wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Mängelansprüche abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche erfüllt sind.

12. Haftung, Produkthaftung, Versicherung

- 12.1 Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch für leichte Fahrlässigkeit.
- 12.2 Wird der AG nach deutschem oder sonstigem Recht aus Produkthaftung in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber dem AG insoweit ein, als er unmittelbar haften würde. Eine vertragliche Haftung bleibt unberührt. Der Lieferant ist verpflichtet, den AG von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Mangel des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insofern die Beweislast.
- 12.3 Der Lieferant sichert zu, eine Haftpflicht- bzw. Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Mio. € je Schadensfall für Sach- und Vermögensschäden, pauschal, für Personenschäden unbegrenzt zu unterhalten. Der Lieferant weist dem AG diesen Versicherungsschutz auf Anforderung nach. Erstattungsansprüche aus dem Versicherungsvertrag tritt der Lieferant an den AG mit Abschluss des Vertrages ab.

13. Beistellung, Werkzeuge

- 13.1 Sofern der AG Stoffe oder Materialien liefert und oder beistellt, aus denen oder mit deren Hilfe der Lieferant das vertraglich geschuldete Werk herstellt, verbleiben diese im Eigentum des AG. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für den AG vorgenommen. Werden die Stoffe und Materialien im Eigentum des AG mit anderen, ihm nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt er das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis ihrer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Entsprechendes gilt im Falle der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem AG anteilmäßig Eigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Allein- oder Miteigentum treuhänderisch für den AG.

- 13.2 Vom AG zur Verfügung gestellte Werkzeuge verbleiben in dessen Eigentum. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung des vertraglich geschuldeten Werkes einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge des AG zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat der Lieferant dem AG sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so ist er dem AG zum Schadenersatz verpflichtet.

14. Schutzrechte

- 14.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 14.2 Wird der AG von Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, den AG von diesen Ansprüchen freizustellen.
- 14.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte notwendigerweise erwachsen.
- 14.4 Sämtliche dem AG überlassenen Dokumente, Software, Unterlagen und Informationen gehen in dessen Eigentum zur uneingeschränkten Nutzung im Rahmen des Vertragszweckes über.

15. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Recht

- 15.1 Sofern zwischen Lieferant und AG keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und über dessen Gültigkeit nach Wahl des AG sein Hauptsitz oder der Ort seiner Niederlassung, sofern der AN Vollkaufmann ist. Der AG ist jedoch abweichend hiervon berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Firmensitz zu verklagen.
- 15.2 Es gilt deutsches Recht.